



Abteilung VI Soziales

Schwerbehindertenrecht

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch
(SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe
von Menschen mit Behinderung

■ Wie wird eine (Schwer-)Behinderung festgestellt?

Das **örtlich zuständige Hessische Amt für Versorgung und Soziales** (kurz: HAVS) stellt auf Antrag nach § 152 SGB IX das Vorliegen einer Behinderung und den Grad der Behinderung (GdB) fest.

Im Antragsformular können Sie angeben, welche Gesundheitsstörungen berücksichtigt werden sollen, und die Ärzte, Kliniken und sonstigen Stellen, die Auskünfte zu den geltend gemachten Gesundheitsstörungen geben können, nennen. Wurde bei Ihnen bereits eine Behinderung festgestellt, können Sie die Neufeststellung beantragen und neu hinzugetretene Gesundheitsstörungen sowie eine wesentliche Änderung der bereits festgestellten Gesundheitsstörungen geltend machen.

Ihrem Antrag können Sie bereits vorliegende medizinische Unterlagen, die nicht älter als zwei Jahre sind, beifügen. Das zuständige HAVS fordert im Rahmen der Sachverhaltsermittlung ggf. weitere Unterlagen an. Nach versorgungsmedizinischer Auswertung und verwaltungsseitiger Prüfung der rechtlichen Vorgaben ergeht anschließend der Bescheid. Liegen mehrere Beeinträchtigungen vor, wird der (Gesamt-)GdB nach den Auswirkungen der Beeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen festgestellt.

Aufgrund der notwendigen Sachverhaltsermittlung und Auswertung kann das Feststellungsverfahren mehrere Monate beanspruchen. Die Feststellung der anhand von medizinischen Unterlagen objektivierten Gesundheitsstörungen erfolgt jedoch rückwirkend ab Antragsdatum.

■ Schwerbehindertenausweis

Wenn bei Ihnen ein GdB von mindestens 50 (Schwerbehinderung) festgestellt wurde, können Sie einen Schwerbehindertenausweis formlos beim zuständigen HAVS beantragen. Dazu übersenden Sie bitte ein aktuelles Passbild unter Angabe Ihres Geschäftszeichens. Hinweise hierzu finden Sie in Ihrem Feststellungsbescheid. Bei einem GdB unter 50 kann Ihnen kein Ausweis ausgestellt werden, Sie können jedoch eine Bescheinigung zum Nachweis durch das zuständige HAVS erhalten.

■ Feststellung von Merkzeichen

Zur Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen stellt das zuständige HAVS gemäß § 152 Abs. 4 SGB IX bei Vorliegen der gesundheitlichen Merkmale entsprechend der rechtlichen Voraussetzungen auch sogenannte Merkzeichen fest.

Die Merkzeichen:

- **G** (erhebliche Gehbehinderung)
- **B** (Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson)
- **BI** (Blind)
- **TBI** (Taubblind)
- **GI** (Gehörlos)
- **RF** (Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht)
- **aG** (außergewöhnliche Gehbehinderung)
- **H** (Hilflosigkeit)

Nähere Informationen erhalten Sie in
Ihrem HAVS oder unter:

[https://rp-giessen.hessen.de/
die-merkzeichen](https://rp-giessen.hessen.de/die-merkzeichen)



Sonstige Nachteilsausgleiche*

- Gültige Nachteilsausgleiche im ÖPNV wie z.B. Regelungen der aktuellen Beförderungsbedingungen für besondere Personengruppen der Deutschen Bahn.
- Bei bestimmten Merkzeichen Kraftfahrzeugsteuerbefreiung/-ermäßigung, Freifahrt in der 2. Klasse im öffentlichen Personennahverkehr mit Eigenbeteiligung/ ohne Eigenbeteiligung.
- Unter bestimmten Voraussetzungen kann Ihre zuständige Straßenverkehrsbehörde (Stadt oder Gemeinde) eine Parkerleichterung gewähren.
- Bei Ihrer Einkommenssteuer gewährt Ihr Finanzamt Ihnen den jeweiligen Steuer-Pauschbetrag bei Geltendmachung Ihrer festgestellten Behinderung.
- Ermäßigungen in verschiedenen Freizeiteinrichtungen entsprechend der jeweils geltenden Vorschriften.
- Nachteilsausgleiche Ihrer Rentenversicherung.
- Besonderer Kündigungsschutz für Schwerbehinderte und Gleichgestellte durch die Agentur für Arbeit.

Fachaufsicht

Die Fachaufsicht im Schwerbehindertenrecht über die sechs Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales obliegt dem

Regierungspräsidium Gießen

Abteilung VI - Soziales

Dezernat 61

Postfach 100851, 35338 Gießen

E-Mail: SGBIX@rpgi.hessen.de

Telefon: 0641 303-0

* Diese Angaben sind nicht abschließend und nicht rechtsverbindlich.

■ Wo finde ich das Antragsformular?

Das Antragsformular erhalten Sie in Ihrem HAVS, Sie können es jedoch auch jederzeit abrufen unter:

[https://rp-giessen.hessen.de/
antraege-und-infos-0](https://rp-giessen.hessen.de/antraege-und-infos-0)



Gerne können Sie Ihren Antrag auch einfach online stellen. Sie finden den Onlineantrag unter:

[https://rp-giessen.hessen.de/
onlineantrag-auf-schwerbehinderung](https://rp-giessen.hessen.de/onlineantrag-auf-schwerbehinderung)



Aktuelle medizinische Unterlagen können Sie beifügen. Die Einwilligungserklärung im Antrag ist zur Bearbeitung zwingend erforderlich und entbindet die von Ihnen angegebenen Ärzte, Kliniken und sonstigen genannten Stellen von der Schweigepflicht. Ohne die Schweigepflichtentbindung kann die Sachverhaltsermittlung nicht eingeleitet werden. **Bitte unterzeichnen Sie die Einwilligungserklärung und senden diese mit.**

■ Wer ist für mich zuständig?

Den Antrag richten Sie an das für Ihren Wohnort zuständige HAVS. Die Zuständigkeitsbereiche der sechs Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales finden Sie auch unter:

[https://rp-giessen.hessen.de/
HAVS Zuständigkeiten](https://rp-giessen.hessen.de/HAVS-Zuständigkeiten)



Die Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales:

HAVS Darmstadt Tel.: 06151 738-0
Schottener Weg 3, 64289 Darmstadt
poststelle@havs-dar.hessen.de
(LK Groß-Gerau, Darmstadt, LK Darmstadt-Dieburg,
LK Bergstraße, Odenwaldkreis)

HAVS Frankfurt Tel.: 069 1567-1
Walter-Möller-Platz 1, 60439 Frankfurt am Main
post@havs-fra.hessen.de
(Hoch-Taunus-Kreis, Frankfurt am Main, Offenbach,
LK Offenbach)

HAVS Fulda Tel.: 0661 6207-0
Washingtonallee 2, 36041 Fulda
postmaster@havs-ful.hessen.de
(LK Fulda, Main-Kinzig-Kreis, Hanau,
LK Hersfeld-Rotenburg)

HAVS Gießen Tel.: 0641 7936-0
Südanlage 14 A, 35390 Gießen
postmaster@havs-gie.hessen.de
(LK Gießen, Vogelsbergkreis, Lahn-Dill-Kreis,
LK Marburg-Biedenkopf, Wetteraukreis)

HAVS Kassel Tel.: 0561 2099-0
Mündener Straße 4, 34123 Kassel
poststelle@havs-kas.hessen.de
(LK Kassel, LK Waldeck-Frankenberg, Kassel,
Werra-Meißner-Kreis, Schwalm-Eder-Kreis)

HAVS Wiesbaden Tel.: 0611 7157-0
Mainzer Straße 35, 65185 Wiesbaden
poststelle@havs-wie.hessen.de
(LK Limburg-Weilburg, Rheingau-Taunus-Kreis,
Wiesbaden, Main-Taunus-Kreis)

